

**Ordnung für die Evaluation von Studium und Lehre
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
(Evaluationsordnung)
Vom 23. Februar 2018**

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2018-13)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Ordnung.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1	Gegenstand und Ziele	2
§ 2	Allgemeine Bestimmungen	2

2. Abschnitt: Turnusbezogene Verfahren und Instrumente

§ 3	Studieneingangsbefragung	3
§ 4	Lehrveranstaltungsevaluation	3
§ 5	Absolventinnen- und Absolventenbefragung	4
§ 6	Jahresgespräche zu Studium und Lehre	5
§ 7	Qualitätskonferenz	6

3. Abschnitt: Anlassbezogene Verfahren und Instrumente

§ 8	Modulevaluation	6
§ 9	Workload-Überprüfung	7
§ 10	Studierendenbefragung	7
§ 11	Lehrendenbefragung	8

4. Abschnitt: Verfahren und Instrumente im 8-Jahres-Zyklus

§ 12	Studienfachevaluation	8
§ 13	Studienfachaudit	9

5. Abschnitt: Verwendung der erhobenen Daten

§ 14	Datenschutz	10
------	-------------	----

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15	Weiterentwicklungen	10
§ 16	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	10

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Gegenstand und Ziele

(1) ¹An der Universität Würzburg wird die Evaluation im Bereich Studium und Lehre als ein Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung verstanden, mit dem systematisch Daten und Informationen zu Studienangeboten und -bedingungen, den zugehörigen Verwaltungs- und Serviceleistungen sowie der Infrastruktur erhoben, ausgewertet und diskutiert sowie Weiterentwicklungen initiiert werden. ²Dies geschieht auf den Organisationsebenen der Lehrveranstaltung und des Moduls, des Studienfachs mit seinen Studiengängen, der Fakultät sowie der Universität im Ganzen.

(2) Ziel der Evaluation ist es, den Studienbetrieb kritisch und perspektivorientiert zu betrachten, die Qualität in Studium und Lehre zu fördern und in Zusammenarbeit mit allen Gruppen qualitätssichernde und -fördernde Maßnahmen zu entwickeln und zu unterstützen.

(3) ¹Diese Evaluationsordnung beschreibt übergreifende Anforderungen an die Umsetzung von Verfahren und Instrumenten zur Qualitätssicherung und -entwicklung. ²Diese sind Bestandteil eines Qualitätsmanagement-Systems, das die Universität Würzburg für den Bereich Studium und Lehre eingeführt hat. ³Es gliedert sich in ein jährliches Monitoring sowie einen 8-Jahres-Zyklus. ⁴Weitere Ausführungen sind den Qualitätsmanagement-Webseiten der Universität und der Fakultäten zu entnehmen.

(4) Die Universität Würzburg stellt sicher, dass ihr Qualitätsmanagement-System für Studium und Lehre den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG), den Standards für Evaluation der Gesellschaft für Evaluation (DeGEval) sowie den Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates entspricht.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) ¹Das für Qualitätsmanagement zuständige Referat in der Zentralverwaltung (zentrales QM) unterstützt alle Organisationseinheiten (Fakultäten, zentrale Einrichtungen, Universitätsleitung) bei der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre. ²Hinsichtlich der in dieser Ordnung aufgeführten Verfahren und Instrumente bieten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter u. a. Beratung und Moderation und helfen bei der Organisation, Auswertung sowie Maßnahmenableitung und -umsetzung. ³Grundsätzlich stellen sie zudem auf Anfrage Datensätze aus zentralen Befragungen für spezifische Analysen zur Verfügung.

(2) Die Qualitätsbeauftragten der Fakultäten sind an der Qualitätssicherung und -entwicklung grundsätzlich zu beteiligen.

(3) Im Bereich Studium und Lehre eingebundene zentrale Einrichtungen werden in dieser Ordnung aus Gründen der Lesbarkeit nicht eigens angesprochen, bekommen aber auch ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend aufbereitete Ergebnisse zentraler Befragungen zur Verfügung gestellt und sind in die Maßnahmenableitung und -umsetzung einbezogen.

(4) Die Verantwortlichen der in dieser Ordnung aufgeführten Verfahren und Instrumente zur Qualitätssicherung und -entwicklung werben bei den jeweiligen Zielgruppen um aktive Beteiligung.

(5) ¹Das Qualitätsmanagement-System wird in der jährlichen Qualitätskonferenz der Erweiterten Universitätsleitung reflektiert. ²Sollte dort Anpassungsbedarf ersichtlich werden, wird dieser in der Präsidialkommission für Qualität in Studium und Lehre (PfQ) beraten und der Universitätsleitung zum Beschluss vorgelegt.

2. Abschnitt: Turnusbezogene Verfahren und Instrumente

§ 3 Studieneingangsbefragung

(1) Die Studieneingangsbefragung legt den Fokus auf den Übergang von der Schule bzw. dem Beruf ins Studium und erhebt mögliche förderliche und hinderliche Aspekte in der Studieneingangsphase, um daraus Maßnahmen zur Optimierung des Studieneinstiegs abzuleiten, die für den späteren Studienerfolg entscheidend sein können.

(2) ¹Die Studieneingangsbefragung findet im Wechsel mit der Absolventinnen- und Absolventenbefragung alle zwei Jahre im Wintersemester statt. ²Es werden Bachelor-, Lehramts- und weitere Staatsexamensstudierende des ersten Fachsemesters befragt.

(3) Im Mittelpunkt der Studieneingangsbefragung stehen folgende Themen:

- Motivation zur Studien- und Universitätswahl
- Werbemaßnahmen und Informationen zum Studium
- Studienvoraussetzungen
- Vorkenntnisse bzw. Vorbildung
- studienvorbereitende oder studienbegleitende Angebote der Universität
- Beratungs- und Betreuungsangebote
- Erwartungen ans Studium
- Herausforderungen in der Studieneingangsphase
- Zufriedenheit mit dem Studieneinstieg und Studium

(4) ¹Mit der Organisation, Durchführung und Auswertung der Befragung ist das zentrale QM betraut, das sich dafür eng mit den Fakultäten abstimmt. ²Die Konzeption des Fragebogens ist mit den Qualitätsbeauftragten der Fakultäten und der PfQ abzustimmen sowie von der Universitätsleitung zu beschließen. ³Die Fakultäten haben die Möglichkeit, spezifische Fragen zu ergänzen.

(5) ¹Die Ergebnisse werden auf Universitäts-, Fakultäts- und – wo möglich – auf Studiengangsebene ausgewertet. ²Die universitätsweit aggregierten Ergebnisse werden an die Universitätsleitung, die Fakultäten, die Studiendekaninnen und Studiendekane und Qualitätsbeauftragten der Fakultäten, die PfQ und die Studierenden in anonymisierter Form weitergegeben und danach intern veröffentlicht (z. B. zugangsbeschränkte Webseiten). ³Die fakultäts- und studiengangspezifischen Berichte erhalten die jeweiligen Studiendekaninnen und -dekane zur Weitergabe in den Fakultäten sowie die relevanten zentralen Einrichtungen.

(6) ¹Im Kontext der Lehrberichterstattung berichten die Fakultäten über die Ergebnisse, mögliche Maßnahmen und deren Umsetzung. ²Auf Ebene der Universität werden die Ergebnisse in der PfQ diskutiert und Vorschläge zur übergreifenden Weiterentwicklung von Studium und Lehre in die jährliche Qualitätskonferenz der Erweiterten Universitätsleitung gegeben. ³Die zuletzt von der Universitätsleitung beschlossenen Maßnahmen werden systematisch weiterverfolgt.

§ 4 Lehrveranstaltungsevaluation

(1) ¹Lehrveranstaltungsevaluationen dienen dazu, den Lehrenden Informationen über die studentische Wahrnehmung der von ihnen gehaltenen Veranstaltungen zu geben, einen diesbezüglichen Austausch mit den Studierenden anzuregen und bei Bedarf Verbesserungen vorzunehmen.

(2) Die Modalitäten der Lehrveranstaltungsevaluation werden auf Fakultätsebene festgelegt (transparent, regelmäßig, mindestens einmal innerhalb von drei Jahren, alle Arten von Lehrveranstaltungen, ggf. mit unterschiedlichen Gewichtungen und auf Anfrage einzelner

Lehrender) und in den Evaluationskonzepten auf den jeweiligen Webseiten veröffentlicht.

(3) ¹Für die Konzeption und die praktische Durchführung von Lehrveranstaltungs-evaluationen sind die Fakultäten zuständig. ²Jede Fakultät evaluiert die ihr zugeordneten Veranstaltungen. ³Verantwortlich ist die Studiendekanin/der Studiendekan. ⁴Bei der Erstellung der Konzeption sind die Fachschaftsvertretungen zu beteiligen.

(4) ¹Fragebögen für die Lehrveranstaltungsevaluation sollen die folgenden Themengebiete beinhalten:

- Rahmenbedingungen (Studiengang, Veranstaltungsart, darüber hinaus z. B. Räumlichkeiten oder Raumausstattung)
- Aufbau der Veranstaltung
- Lehrmethodik und Medieneinsatz
- Engagement der Lehrenden
- Anforderungsniveau
- subjektive Wahrnehmung des Lernerfolgs, des Kompetenzerwerbs und die Motivation
- Workload bzw. studentischer Arbeitsaufwand

²Darüber hinaus können lehrveranstaltungsspezifische Fragen ergänzt werden. ³Platz für freie Kommentierungen soll gegeben sein.

(5) Lehrveranstaltungsevaluationen sind in der Regel so durchzuführen, dass die Lehrenden den Studierenden noch während der Vorlesungszeit eine Rückmeldung zu den Evaluationsergebnissen geben können.

(6) Mündliche Befragungen (z. B. Gruppendiskussion, leitfadengestütztes Interview) können entweder als Ersatz (z. B. bei kleinen Gruppen) oder als Ergänzung zu schriftlichen Befragungen (z. B. bei unklaren oder unscharfen Ergebnissen der Fragebogenauswertung) durchgeführt werden.

(7) ¹Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen werden den Lehrenden persönlich übermittelt. ²Die Studiendekanin/der Studiendekan erhält Einsicht in diese Ergebnisse. ³Im Falle von Im- und Exportmodulen verständigen sich die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane über den Umgang mit den Ergebnissen.

(8) ¹Die Evaluationsergebnisse sollen fakultätsintern veröffentlicht werden, soweit verfassungsrechtliche und datenschutzrechtliche Bestimmungen einer Veröffentlichung nicht entgegenstehen. ²Die Art der Veröffentlichung wird in der Fakultät unter Beteiligung der Fachschaftsvertretung festgelegt.

(9) ¹Auf Grundlage der Ergebnisse führt die Studiendekanin/der Studiendekan bei Bedarf mit der bzw. dem jeweiligen Lehrenden ein Gespräch mit dem Ziel, das Ergebnis zu erörtern und Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation zu klären. ²Die Ergebnisse des Gesprächs werden schriftlich festgehalten.

(10) Aggregierte wesentliche Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen und abgeleitete Maßnahmen werden in der Lehrberichterstattung dokumentiert.

§ 5 Absolventinnen- und Absolventenbefragung

(1) ¹Absolventinnen- und Absolventenbefragungen liefern wichtige Ergebnisse zur Qualität des Studiums, der Beschäftigungschancen der Absolventinnen und Absolventen sowie den Werdegang. ²Sie dienen der Verbesserung der Gestaltung der Studiengänge sowie des allgemeinen Studienangebots und der Studienbedingungen.

(2) Die Absolventinnen- und Absolventenbefragung findet im Wechsel mit der Studieneingangsbefragung alle zwei Jahre statt.

(3) Im Mittelpunkt der Absolventinnen- und Absolventenbefragung stehen folgende Themen:

- retrospektive Beurteilung des Studiums und der Studienbedingungen
- der Werdegang der Absolventinnen und Absolventen
- Fähigkeiten und Kompetenzen bei Studienabschluss und ihrer Relevanz für die Zeit nach dem Studium

(4) Die Befragung wird durch das zentrale QM koordiniert und organisiert.

(5) ¹Die Ergebnisse werden auf Universitäts-, Fakultäts- und – wo möglich – auf Studiengangsebene ausgewertet. ²Die universitätsweit aggregierten Ergebnisse werden an die Universitätsleitung, die Fakultäten, die Studiendekaninnen und Studiendekane und Qualitätsbeauftragten der Fakultäten, relevante zentrale Einrichtungen, die PfQ und die Studierenden weitergegeben und danach intern veröffentlicht (z. B. zugangsbeschränkte Webseiten). ³Die fakultäts- und studiengangspezifischen Berichte erhalten die jeweiligen Studiendekaninnen und -dekane zur Weitergabe innerhalb ihrer Fakultät sowie die jeweilige Leitung der relevanten zentralen Einrichtungen.

(6) ¹Im Kontext der Lehrberichterstattung informieren die Fakultäten über die Ergebnisse, mögliche Maßnahmen und deren Umsetzung. ²Auf Ebene der Universität werden die Ergebnisse in der PfQ diskutiert und Vorschläge zur übergreifenden Weiterentwicklung von Studium und Lehre in die jährliche Qualitätskonferenz der Erweiterten Universitätsleitung gegeben. ³Die von der Universitätsleitung beschlossenen Maßnahmen werden systematisch weiterverfolgt.

§ 6 Jahresgespräche zu Studium und Lehre

(1) ¹Die Universitätsleitung – vertreten durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für Studium und Lehre und/oder die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung – sowie die jeweilige Leitung einer Fakultät oder einer zentralen Einrichtung mit Bezug zu Studium und Lehre treffen sich einmal im Jahr für eine gemeinsame Betrachtung der Situation in Studium und Lehre. ²Dabei stehen die jeweiligen Erfahrungen, Anliegen und Entwicklungen einer Fakultät und ihrer Studiengänge oder einer zentralen Einrichtung im Fokus. ³Außerdem werden in den Gesprächen strategische Anliegen der Universitätsleitung thematisiert.

(2) ¹Das zentrale QM organisiert die Jahresgespräche (Terminierung, Protokollführung, Nachhalten von Vereinbarungen). ²Grundlage der Gespräche ist für die Fakultäten der jeweilige aktuelle Lehrbericht, den zentralen Einrichtungen werden vorab Leitfragen übermittelt.

(3) ¹Zum Gespräch wird ein Ergebnisprotokoll mit den zentralen Gesprächsinhalten und Vereinbarungen erstellt und mit beiden Seiten abgestimmt. ²Die Ergebnisse der Jahresgespräche und deren Umsetzung werden von den Fakultäten in der Lehrberichterstattung des Folgejahres und von den zentralen Einrichtungen im nächsten Jahresgespräch wieder aufgegriffen. ³Über die Vereinbarungen mit der Universitätsleitung wird in den Fakultätsräten bzw. innerhalb der zentralen Einrichtungen im Rahmen der jeweiligen Kommunikationsstrukturen in geeigneter Weise berichtet. ⁴Übergreifend relevante Erkenntnisse, die im Zuständigkeitsbereich der Universitätsleitung liegen, werden in der jährlichen Qualitätskonferenz der Erweiterten Universitätsleitung ggf. in Maßnahmen überführt und im jährlichen Qualitätsbericht der Universitätsleitung festgehalten.

§ 7 Qualitätskonferenz

(1) ¹Zur Schließung des Qualitätskreislaufes in Studium und Lehre auf Universitätsebene dient einmal im Jahr eine Sitzung der Erweiterten Universitätsleitung (EUL) als Qualitätskonferenz.

²Zielsetzung der Qualitätskonferenz ist

- der Rückblick auf die QM-Aktivitäten des zurückliegenden akademischen Jahres,
- die Reflexion des QM-Systems,
- eine Ableitung und Sicherung der Umsetzung von übergreifenden Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sowie
- eine abgestimmte Planung der QM-Aktivitäten des nächsten Jahres.

(2) Grundlage dieser Qualitätskonferenz ist der Qualitätsbericht, der in seiner Entwurfsfassung per E-Mail an die Studiendekaninnen und Studiendekane, die Qualitätsbeauftragten, zentrale Einrichtungen, ausgewählte Gremien (Kommission für Studium und Lehre (KSuL), PfQ, Sprecher- und Sprecherinnenrat) und Projekte sowie weitere an seiner Erstellung Beteiligte zur Stellungnahme übersandt wird.

(3) ¹Relevante Ergebnisse der Qualitätskonferenz werden in den Qualitätsbericht aufgenommen, der nach Beschluss durch die Universitätsleitung intern veröffentlicht (z. B. zugangsbeschränkte Webseiten). ²Zusätzlich wird der Qualitätsbericht per E-Mail an die Fakultäten, die Studiendekaninnen und Studiendekane und Qualitätsbeauftragten der Fakultäten, zentralen Einrichtungen, ausgewählte Gremien (Kommission für Studium und Lehre (KSuL), PfQ, Sprecher- und Sprecherinnenrat) und Projekte sowie weitere an seiner Erstellung Beteiligte übersandt. ³Dem Universitätsrat wird der Qualitätsbericht in einer Sitzung vorgestellt. ⁴Auch das zuständige Staatsministerium erhält den Qualitätsbericht.

3. Abschnitt: Anlassbezogene Verfahren und Instrumente

§ 8 Modulevaluation

(1) ¹Die Modulevaluation umfasst alle Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls. ²Zentrale Frage ist dabei, ob die Module inhaltlich und strukturell studierbar und in der Wahrnehmung der Studierenden dem vorgesehenen Kompetenzerwerb dienlich sind.

(2) ¹Modulevaluationen finden auf Veranlassung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans statt. ²Ein Anlass kann sich z. B. aus den hochschulinternen Statistiken, aus Ergebnissen einer Studienfachevaluation oder anderen Rückmeldungen der Studierenden ergeben.

(3) Modulevaluationen umfassen in der Regel folgende Themen:

- inhaltliche Kohärenz des Modulaufbaus
- Workload bzw. studentischer Arbeitsaufwand
- Bewertung der Modulprüfungen
- Bewertung der Leistungsrückmeldungen
- Selbsteinschätzung zum Kompetenzerwerb
- Einbettung des Moduls in den Studienverlauf

(4) Die Durchführung einer Modulevaluation erfolgt eigenverantwortlich durch die Fakultät – bei fakultätsübergreifenden Modulen in Abstimmung der beteiligten Fakultäten – und in Zusammenarbeit mit dem/der Modulverantwortlichen.

(5) ¹Die Ergebnisse werden der/dem Modulverantwortlichen sowie der Studiendekanin/dem Studiendekan übermittelt. ²Im Falle von Im- und Exportmodulen verständigen sich die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane über den Umgang mit den Ergebnissen. ³Die/der Modulverantwortliche leitet die Ergebnisse an die am Modul beteiligten Lehrenden weiter.

(6) ¹Über die Ergebnisse und Konsequenzen aus einer Modulevaluation berät zunächst die/der Modulverantwortliche mit den jeweils betroffenen Lehrenden. ²Über die Durchführung und die Ergebnisse der Modulevaluation wird in der Studienfachkommission sowie in der Lehrberichterstattung informiert.

§ 9 Workload-Überprüfung

(1) Mit einer Workload-Überprüfung soll untersucht werden, ob der ursprünglich kalkulierte studentische Arbeitsaufwand dem tatsächlichen entspricht, ein Studiengang somit studierbar sowie eine verlässliche Studienplanung möglich ist.

(2) Die Überprüfung des Workload bzw. studentischen Arbeitsaufwands wird in das jährliche Monitoring (Lehrveranstaltungsevaluation, Modulstatistik, Lehrberichterstattung), in den 8-Jahres-Zyklus (Studienfachevaluation, Studienfachaudit) und in anlassbezogene Befragungen (Modulevaluation, Studierendenbefragung) integriert.

(3) Lehrende, die aus ihren Beobachtungen heraus einen zu hohen oder zu niedrigen studentischen Arbeitsaufwand vermuten, erhalten in Absprache mit der Studiendekanin/dem Studiendekan im zentralen QM Unterstützung für eine vertiefte Untersuchung.

(4) Im Mittelpunkt einer vertieften Workload-Überprüfung stehen folgende Themen:

- Leistungsanforderungen
- reeller Arbeitsaufwand
- Verteilung des Arbeitsaufwands über das Semester
- eine Einschätzung zum Erreichen der Lernziele

(5) Ergebnisse aus vertieften Untersuchungen werden den betroffenen Lehrenden direkt sowie der Studiendekanin/dem Studiendekan zur Verfügung gestellt.

(6) Über die Durchführung und die Ergebnisse der Überprüfung des Workload bzw. studentischen Arbeitsaufwands wird in der Studienfachkommission sowie in der Lehrberichterstattung informiert.

§ 10 Studierendenbefragung

(1) ¹Die zentrale universitätsinterne Studierendenbefragung zielt auf eine Erfassung der allgemeinen Studienbedingungen, des Service und der Infrastruktur für Studierende an der Universität Würzburg ab. ²Es gilt diesbezügliche Problemfelder und Verbesserungspotenziale zu ermitteln und transparent zu machen.

(2) ¹Die Studierendenbefragungen finden anlassbezogen statt. ²Die Universitätsleitung beschließt in der Regel auf Empfehlung der PfQ die Durchführung einer solchen Studierendenbefragung.

(3) ¹Die Inhalte der Befragung ergeben sich aus dem konkreten Anlass. ²Neben den allgemeinen Studienbedingungen und der Zufriedenheit mit dem Service und der universitären Infrastruktur wird idealerweise ein konkretes Themenfeld aus dem Bereich Studium und Lehre, z. B. Prüfungsorganisation, Auslandsstudium, Familienfreundlichkeit etc. einer detaillierten Analyse unterzogen. ³Auch aktuelle hochschulpolitische Themen können Inhalt der Befragung sein.

(4) Die Befragung wird durch das zentrale QM koordiniert und organisiert.

(5) ¹Die Ergebnisse werden auf Universitäts-, Fakultäts- und – wo möglich und sinnvoll – auf Studiengangsebene ausgewertet. ²Die universitätsweit aggregierten Ergebnisse werden an die Universitätsleitung, die Fakultäten, die Studiendekaninnen und Studiendekane und

Qualitätsbeauftragten der Fakultäten, relevante zentrale Einrichtungen, die PfQ und die Studierenden weitergegeben und danach intern veröffentlicht (z. B. zugangsbeschränkte Webseiten). ³Die fakultäts- bzw. studiengangspezifischen Berichte erhalten die jeweiligen Studiendekaninnen und -dekane zur Weitergabe innerhalb ihrer Fakultät sowie ggf. relevante zentrale Einrichtungen.

(6) ¹Im Kontext der Lehrberichterstattung informieren die Fakultäten über die Ergebnisse, mögliche Maßnahmen und deren Umsetzung. ²Auf Ebene der Universität werden die Ergebnisse in der PfQ diskutiert und Vorschläge zur übergreifenden Weiterentwicklung von Studium und Lehre in die jährliche Qualitätskonferenz der Erweiterten Universitätsleitung gegeben. ³Die von der Universitätsleitung beschlossenen Maßnahmen werden systematisch weiterverfolgt.

§ 11 Lehrendenbefragung

(1) Die Befragung zielt auf die Verbesserung von Lehre und deren Rahmenbedingungen ab und soll den Lehrenden die Möglichkeit bieten, ihre Sichtweisen darzulegen.

(2) ¹Lehrendenbefragungen finden anlassbezogen statt. ²Die Universitätsleitung beschließt in der Regel auf Empfehlung der PfQ die Durchführung einer solchen Befragung.

(3) ¹Die Inhalte der Befragung ergeben sich aus dem konkreten Anlass. ²In der Befragung geht es z. B. um die Wertschätzung von Lehre, den Einsatz verschiedener Lehr-/Lernformen, den Bedarf an Austausch mit anderen über Lehre, die Zufriedenheit mit den Ressourcen und Rahmenbedingungen der Lehre bzw. des Lehrbetriebs, die hochschuldidaktische (Weiter-) Qualifizierung sowie die größten Herausforderung in der Lehre. ³Auch aktuelle hochschulpolitische Themen können Inhalt der Befragung sein.

(4) ¹Die Ergebnisse werden auf Universitäts- und Fakultätsebene ausgewertet. ²Die universitätsweit aggregierten Ergebnisse werden an die Universitätsleitung, die Fakultäten, die Studiendekaninnen und Studiendekane und Qualitätsbeauftragten der Fakultäten, relevante zentrale Einrichtungen, die PfQ und die Studierenden weitergegeben und danach intern veröffentlicht (z. B. zugangsbeschränkte Webseiten). ³Die fakultätsspezifischen Berichte erhalten die jeweiligen Studiendekaninnen und -dekane zur Weitergabe in den Fakultäten sowie ggf. relevante zentrale Einrichtungen.

(5) ¹Im Kontext der Lehrberichterstattung berichten die Fakultäten über die Ergebnisse, mögliche Maßnahmen und deren Umsetzung. ²Auf Ebene der Universität werden die Ergebnisse in der PfQ diskutiert und Vorschläge zur übergreifenden Weiterentwicklung von Studium und Lehre in die jährliche Qualitätskonferenz der Erweiterten Universitätsleitung gegeben. ³Die von der Universitätsleitung beschlossenen Maßnahmen werden systematisch weiterverfolgt.

4. Abschnitt: Verfahren und Instrumente im 8-Jahres-Zyklus

§ 12 Studienfachevaluation

(1) ¹Mit der Studienfachevaluation werden relevante übergreifende Strukturen und Prozesse in Studium und Lehre sowie Rahmenbedingungen überprüft. ²Ziel der Studienfachevaluation ist es zudem, konkrete Anregungen zur Weiterentwicklung des Faches zu erhalten.

(2) ¹Die Studienfachevaluation findet mindestens einmal im 8-Jahres-Zyklus statt. ²Freiwillige und anlassbezogene zusätzliche Studienfachevaluationen können jederzeit durchgeführt werden.

(3) Im Mittelpunkt der Studienfachevaluation stehen u. a. folgende Themen:

- Studien- und Lehrangebot
- Beratung und Betreuung
- Praktika und Exkursionen
- Auslandsmobilität
- Workload bzw. studentischer Arbeitsaufwand
- Prüfungsorganisation
- Anerkennung von Studien- bzw. Prüfungsleistungen

(4) ¹Die Konzeption und praktische Durchführung der Studienfachevaluation übernimmt die Fakultät. ²Verantwortlich ist die Studiendekanin/der Studiendekan. ³An der inhaltlichen Konzeption der Fragebögen und der praktischen Umsetzung der Studienfachevaluation sind die betroffenen Fächer sowie die Fachschaftsvertretungen oder die studentischen der Studienfachkommissionen angemessen zu beteiligen.

(5) ¹Die Evaluationsergebnisse sind fakultätsintern zu veröffentlichen. ²Die Art der Veröffentlichung wird in der Fakultät mit Beteiligung der Fachschaftsvertretung festgelegt.

(6) ¹Über die Ergebnisse der Studienfachevaluation wird innerhalb der Fakultäten in den Studienfachkommissionen und bei Bedarf in weiteren fakultätsinternen Gremien beraten. ²Die Ergebnisse und eventuelle Maßnahmenableitungen fließen in die Lehrberichterstattung ein und werden auch für die Selbstdokumentation im Kontext des Studienfachaudits herangezogen.

§ 13 Studienfachaudit

(1) ¹Innerhalb eines Zyklus von acht Jahren durchlaufen die Studiengänge eines Faches das Verfahren des Studienfachaudits mindestens einmal. ²Im Mittelpunkt des Verfahrens steht die Vor-Ort-Begutachtung durch eine Gutachtergruppe, die sich aus externen und internen Vertreterinnen und Vertretern der (Fach-)Wissenschaft, der Berufspraxis und der Studierenden zusammensetzt. ³Dabei dient die Einbeziehung externer Expertise – im Sinne einer kollegialen Beratung (peer review) – der Einschätzung ausgewählter Aspekte und Hinweise zur Weiterentwicklung von Studiengängen.

(2) ¹Die Durchführung eines Studienfachaudits geschieht gemäß dem universitätsintern abgestimmten und veröffentlichten Zeitplan für Studienfachaudits. ²Darüber hinaus kann ein Studienfachaudit auch anlassbezogen, auf Wunsch des Faches bzw. einer Fakultät oder der Universitätsleitung zur Unterstützung strategischer Entscheidungen oder als Folge von Evaluationsergebnissen stattfinden. ³Die Durchführung wird von der Universitätsleitung auf Beschlussempfehlung der PfQ beschlossen.

(3) ¹Das Studienfachaudit wird in enger Zusammenarbeit zwischen dem Fach, der Fakultät und dem zentralen QM entsprechend der Verfahrensbeschreibung geplant und durchgeführt. ²Die Unterlagen, die der Gutachtergruppe als Ausgangspunkt der Vor-Ort-Begehung dienen, sollen so zusammengestellt bzw. aufbereitet werden, dass der Gutachtergruppe alle für eine adäquate Bewertung notwendigen Informationen über den Ist-Stand und gegebenenfalls geplante zukünftige Ausrichtungen jedes einzelnen Studiengangs zur Verfügung stehen. ³Auf der Basis der schriftlichen Dokumentation und ihrer Eindrücke aus der Vor-Ort-Begehung erstellt die Gutachtergruppe ein Gutachten, in dem sie auf die ihr zur Verfügung gestellten Leitfragen eingeht.

(4) ¹Das Fach sowie die Fakultät bekommt die Gelegenheit, über die Studiendekanin/den Studiendekan zum Gutachten der Gutachtergruppe schriftlich Stellung zu nehmen. ²Das Gutachten inklusive der Stellungnahme des Faches und der Fakultät dienen als Grundlage für die interne Zertifizierung der im Studienfachaudit begutachteten Studiengänge. ³Über den weiteren Umgang mit den Ergebnissen des Studienfachaudits berät die jeweils zuständige

Studienfachkommission. ⁴Ergebnisse sowie die Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen werden in der Lehrberichterstattung beschrieben.

(5) ¹Von den Beteiligten kann ein Beschwerdeverfahren initiiert werden. ²Dafür wird vom Universitätsrat eine Beschwerdekommision eingerichtet.

5. Abschnitt: Verwendung der erhobenen Daten

§ 14 Datenschutz

(1) ¹Die Universität Würzburg erhebt und verarbeitet die für die Zwecke der Evaluation notwendigen Daten nach Art. 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHSchG (GVBl. S. 498, BayRS 204-1-I). ²Eine Verwendung der gewonnenen Daten und ausgewerteten Ergebnisse zu anderen Zwecken ist unzulässig (Art. 10 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG).

(2) Alle Mitglieder der Universität Würzburg, die im Rahmen von Evaluationsverfahren mit personenbezogenen Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 23. Juli 1993 in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15 Weiterentwicklungen

¹Im Sinne der flexiblen Weiterentwicklung des QM-Systems können auch neue oder weiterentwickelte Instrumente und Verfahren erprobt werden. ²Sofern diese alternativ zu hier beschriebenen Instrumenten und Verfahren angewendet werden sollen, ist dazu Rücksprache mit dem zentralen QM zu halten und die Zustimmung der Universitätsleitung einzuholen.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 29. August 2011
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-92) sowie die dazugehörigen Leitlinien außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 20. Februar 2018.

Würzburg, den 23.02.2018

Der Präsident:

gez.

Prof. Dr. Alfred Forchel

Die Ordnung für die Evaluation von Studium und Lehre an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Evaluationsordnung) wurde am 23. Februar 2018 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. Februar 2018 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Februar 2018.

Würzburg, den 23. Februar 2018

Der Präsident:

gez.

Prof. Dr. Alfred Forchel